



Abschreibungsdauer für PC's

BFH, Beschluß vom 16. Juni 1995 (X B 237/94) – "PC-Abschreibungsdauer"

Leitsätze

1. Entscheidet das Finanzgericht gemäß § 94a FGO ohne mündliche Verhandlung, obwohl ein entsprechender Antrag gestellt wurde, so ist die zulassungsfreie Revision gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 3 FGO gegeben.
2. Beruflich genutzte Personalcomputer sind grundsätzlich über einen Zeitraum von 5 Jahren abzuschreiben. Die raschen Neuentwicklungen im Personalcomputerbereich rechtfertigen es nicht, die amtliche AfA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter (Teil D V) generell nicht anzuwenden.

Gründe

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. (*Wird ausgeführt.*)

4. Schließlich ist auch hinsichtlich der Frage der Nutzungsdauer von beruflich genutzten Personalcomputern keine grundsätzliche Bedeutung dargelegt worden (§ 115 Abs. 3 Satz 3 FGO).

a) Nach der amtlichen AfA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter Teil D V (amtliche AfA-Tabelle) sind Elektronenrechner über einen Zeitraum von fünf Jahren abzuschreiben. Nach der Vorbemerkung Nr. 5 Satz 3 zu der amtlichen AfA-Tabelle ist dabei berücksichtigt worden, daß infolge des raschen technischen Fortschritts die Nutzungsdauer eines Anlageguts überwiegend von seiner wirtschaftlichen Abnutzung bestimmt wird. Nach der Vorbemerkung Nr. 6 Satz 1 gibt die amtliche AfA-Tabelle einen Anhaltspunkt dafür, ob die Nutzungsdauer eines Anlageguts zutreffend geschätzt worden ist. Wird eine kürzere Abschreibungsdauer geltend gemacht, so müssen nach der Vorbemerkung Nr. 6 Satz 2 besondere, objektiv nachprüfbare Gründe vorliegen.

Soweit der Kläger die grundsätzliche Bedeutung aus einem von der amtlichen AfA-Tabelle abweichenden Erlaß der Oberfinanzdirektion (OFD) Frankfurt mit der Folge einer unterschiedlichen Verwaltungspraxis je nach OFD-Bereich ableitet, hat er nicht durch konkrete Angabe einer Fundstelle dargelegt, in welchem Erlaß die OFD Frankfurt von der amtlichen AfA-Tabelle abgewichen sein soll. Im gerichtsbekanntem Erlaß der OFD Frankfurt vom 20. September 1988 S 2354 A – 32 – St II 30 ist im Gegenteil ausdrücklich ausgeführt, daß bei als Arbeitsmittel eingesetzten Computern von Arbeitnehmern grundsätzlich von einer fünfjährigen Abschreibungsdauer auszugehen ist. Soweit die OFD Frankfurt in diesem Erlaß ausführt, daß im Einzelfall eine kürzere Abschreibungsdauer nachgewiesen werden kann, entspricht dies der Vorbemerkung Nr. 6 Satz 2 der amtlichen AfA-Tabelle.

b) Soweit das Klägervorbringen dahingehend verstanden wird, daß die amtliche AfA-Tabelle bei Personalcomputern generell unzutreffend ist, hat der Kläger keine Umstände dargelegt, die geeignet wären, die Vermutung der Richtigkeit der amtlichen AfA-Tabelle zu widerlegen. Der unsubstantiierte Hinweis auf die raschen Neuentwicklungen im EDV-Bereich genügt nicht. Es ist nicht erkennbar, daß die amtliche AfA-Tabelle im Streitpunkt nicht auf Erfahrungswissen beruht und offensichtlich unzutreffend ist (*vgl. BFH-Urteil vom 26. Juli 1991 VI R 82/89, BFHE 165, 378, BStBl II 1992, 1000*).

c) Soweit der Kläger meint, das FG hätte im entschiedenen Einzelfall von einer kürzeren Nutzungsdauer ausgehen müssen, hat er keine Rechtsfrage grundsätzlicher Art dargelegt. Im übrigen sind die tatsächlichen Feststellungen des FG, nach denen im Streitfall keine Tatsachen für eine kürzere Abschreibungszeit gegeben sind, für den Senat bindend (§ 118 Abs. 2 FGO).

5. Im übrigen ergeht die Entscheidung gemäß Art. 1 Nr. 6 des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs ohne Begründung.

*PC-Nutzungsdauer:
Keine grundsätzliche Bedeutung
dargelegt.*

*Maßgeblich:
AfA-Tabelle*

*Behauptet, aber nicht dargelegt:
Unterschiedliche OFD-Praxis*

*Behauptet, aber nicht dargelegt:
AfA-Tabelle im Widerspruch zu
Erfahrungswissen*

*Bindend: Tatsächliche
Feststellungen des FG*